

## **Schulordnung und Regeln für den Tagesablauf (Stand: 18.09.08)**

Die Musterschule ist der Arbeits- und Lebensraum der meisten Mitglieder der Schulgemeinde - sie soll ein Ort sein, an dem sowohl konzentrierte Arbeit als auch Entspannung und Spiel möglich sind. Damit sich alle in diesem Raum wohl fühlen und ihn optimal nutzen können, bedarf es des im „Selbstverständnis der Musterschule“ beschriebenen fairen und rücksichtsvollen Umgangs miteinander. Er wird möglich durch bestimmte, von allen anerkannte Regeln, die Rechte und Pflichten, Freiheit und Verantwortung jedes Einzelnen festlegen, aber auch Sanktionen, die sich aus der Verletzung dieser Regeln ergeben. Diese Schulordnung ist nie wirklich endgültig, vielmehr soll sie in regelmäßigen Abständen überdacht und auf ihre Aktualität und Effizienz hin überprüft werden, um sie fortwährend zu optimieren.

### **A. Unterricht und verbindliche Veranstaltungen**

A1. Unterrichtszeiten	2
A2. Teilnahme	2
A3. Entschuldigung bei Fehlzeiten	2
A4. Beurlaubungen	3
A5. Anmeldungen zum und Abmeldungen vom Unterricht	3
A6. Schulabmeldung	3

### **B. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

B1. Zugang zum Schulgelände	3
B2. Zugang zum Schulgebäude	3
B3. Unterrichtsbeginn	3
B4. Große Pausen	4
B5. Freistunden/Mittagspause	4
B6. Unterrichtsräume	4
B7. Fachräume	4
B8. Sauberkeit und Ordnungsdienst	4
B9. Umgang mit dem Schuleigentum/Beschädigungen	5
B10. Fundsachen	5
B11. Gefahr und Alarm	5
B12. Unterrichtsfremde Gegenstände	5
B13. Rauchen/Alkohol und andere Drogen	5
B14. Gefährdendes Verhalten	6
B15. Verlassen des Schulgeländes	6
B16. Außerunterrichtliche Veranstaltungen	6
B17. Schulfremde Personen	6

### **C. Verschiedenes**

C1. SV	6
C2. Mentorinnen und Mentoren (MM)	7
C3. Eltern	8
C4. Sekretariat und Schulhausverwalter	8
C5. Lernmittelbücherei	8
C6. Musterschule am Nachmittag, AGs und Kurse	9
C7. Mensa	9
C8. Studio M	9

### **D. Konflikte und Verstöße gegen die Schulordnung**

### **E. Anhang** (wird erst in der endgültigen Fassung veröffentlicht)

E1. Aufsichtsordnung, Aufsichtsbereiche, Aufsichtszeiten Raum- und Lageplan Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Schüleraustausch Suchtvereinbarung Alarmplan Formblätter	
--	--



## **A Unterricht und verbindliche Veranstaltungen**

### **A1. Unterrichtszeiten**

Der Vormittagsunterricht beginnt um 7.45 Uhr mit dem Blinkzeichen und endet um 13.00 Uhr. Die Unterrichtszeiten liegen wie folgt:

Std.	von	bis		Std.	von	bis
1.	7.45	8.30		7.	13.05	13.50
2.	8.35	9.20		8.	14.00	14.45
3.	9.35	10.20		9.	14.50	15.35
4.	10.25	11.10		10.	15.45	16.30
5.	11.25	12.10		11.	16.35	17.20
6.	12.15	13.00		12.	17.25	18.10

Der Samstag ist unterrichtsfrei.

### **A2. Teilnahme**

Schüler/innen sind verpflichtet, am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die verlangten Materialien mitzubringen und bereit zu halten. Als verbindliche Veranstaltungen gelten insbesondere: Projekttag, Tage der offenen Tür, Vorträge, Wander- und Studienfahrten und Klassenausflüge, sowie gewählte freiwillige Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen des Kaleidoskops.

Damit ein erfolgreiches gemeinsames Lernen und Arbeiten stattfinden kann, müssen alle pünktlich zum Beginn des Unterrichts im Klassen- oder Fachraum sein.

Fehlende und verspätete Schüler/innen werden im Klassenbuch vermerkt. Jedes Zuspätkommen muss in angemessener Form begründet werden.

Häufiges Zuspätkommen wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und es werden geeignete pädagogische Maßnahmen ergriffen (z.B. Nacharbeiten der versäumten Zeit, morgendliche Meldung 15 Min vor Unterrichtsbeginn, Berücksichtigung bei der Note im Arbeitsverhalten).

Da häufige Verspätungen als schuldhaft versäumter Unterricht gewertet werden müssen, wird dies bei der Notengebung berücksichtigt.

Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht bei der Klasse/dem Kurs sein, muss eine von der Klasse oder dem Kurs beauftragte Person das Sekretariat informieren.

Über Abweichungen vom regulären Stundenplan (Raum-/Stunden-Änderungen/Ausfälle etc.) informiert der aktuelle Vertretungsplan. Alle Schüler/innen bzw. Lehrer/innen informieren sich hier täglich, und zwar vor und nach dem Unterricht, über eventuelle Änderungen. Zum Vertretungsunterricht sind, wenn nichts anderes mitgeteilt wird, die Materialien des zu vertretenden Faches mitzubringen.

### **A3. Entschuldigung bei Fehlzeiten**

Versäumt ein/e Schüler/in eine verpflichtende Unterrichtsveranstaltung, müssen die Erziehungsberechtigten oder der/die volljährige Schüler/in spätestens am dritten Versäumnistag der Schule (Klassenlehrer/in, Tutor/in) den Grund des Fernbleibens mitteilen. Im Sekretariat werden keine telefonischen Krankmeldungen oder Entschuldigungen entgegengenommen, Faxmitteilungen werden an den/die Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in weiter gegeben. Die Fehlzeit ist im Klassenbuch/Kursheft zu vermerken.

Entschuldigungen für den gesamten Zeitraum werden innerhalb der ersten drei Tage nach Rückkehr unaufgefordert dem/der Klassenlehrer/in übergeben. Im Falle von klassenübergreifenden Kursen lassen die Schüler/innen die Entschuldigung von den betroffenen Fachlehrkräften abzeichnen und geben sie beim Klassenlehrer/in/Tutor/in ab.

In begründeten Fällen können die Klassenlehrer bzw. Tutoren nach Rücksprache mit der Schulleitung Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigte verpflichten, weitere Fehlzeiten durch ärztliche Atteste zu belegen.

Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe tragen ihre Entschuldigungen in ein dafür vorgesehenes Heft ein.

Wird eine Klausur in der Oberstufe versäumt, so ist spätestens am dritten Tag nach der Klausur (auch wenn die Schülerin/der Schüler weiterhin fehlt) ein ärztliches Attest vorzulegen.

Schüler/innen haben im Sportunterricht Anwesenheitspflicht, auch wenn sie nicht aktiv teilnehmen.

Bei einer längerfristigen Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen.



Übersteigt die Dauer der Fehlzeit sechs Wochen, so kann die Schulleitung eine weiterhin andauernde Befreiung aussprechen oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Schüler/innen der Stufen 5 bis 10, die sich krank fühlen und nach Hause gehen wollen, melden sich bei der gerade unterrichtenden Lehrkraft und werden von dieser mit einer Krankmeldung (Formblatt, siehe Anlage) zum Sekretariat geschickt. Von dort werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert. Im Fall von Verletzungen wird gegebenenfalls der Schulsanitätsdienst gerufen.

Wird eine einzelne Schüler/in im Laufe des Unterrichts aus zwingenden Gründen entlassen, so ist der Grund des Versäumnisses durch die Erziehungsberechtigten der Schule nachträglich schriftlich zu bestätigen.

#### A4. Beurlaubungen

Der/Die Klassenlehrer/in kann eine/n Schüler/in auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen auf Antrag der Schülerin/des Schülers selbst, für die Dauer von höchstens 2 Tagen beurlauben. Die Urlaubsanträge sind zu begründen.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien und von mehr als zwei Tagen sind nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen möglich. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schüler/innen von diesen selbst mindestens 3 Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich über die Klassenlehrer/innen bei dem/der Schulleiter/in zu stellen und zu begründen. Antrag und Entscheidungsvermerk kommen zu den Schülerakten.

#### A5. Anmeldungen zum und Abmeldungen vom Unterricht

Anmeldungen zum freiwillig gewählten Unterricht (freiwillige zusätzliche Unterrichtsveranstaltung) können in den ersten Wochen eines Schulhalbjahres erfolgen. Abmeldungen vom freiwillig gewählten Unterricht können nur am Ende eines Schulhalbjahres nach schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen von diesen selbst, erfolgen.

Religion bzw. Ethik sind obligatorische Schulfächer, von Klasse 5 -13 wird Ethik als verbindliches Alternativfach für Religion angeboten. Der Wechsel zwischen den Fächern Religion und Ethik einer Schülerin/eines Schülers bedarf der schriftlichen Erklärung (Formblatt s. Anhang) der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder des Schülers (vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen). Der Wechsel ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres für das kommende möglich, Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Zeugnisausgabe bei der Schulleitung eingereicht werden.

#### A6. Schulabmeldung

Wer sich von der Musterschule abmelden muss bzw. will, muss ein Formular ausfüllen, das im Sekretariat erhältlich ist. Alle ausgeliehenen Sachen und Bücher müssen zurückgegeben werden. Was verloren oder stark beschädigt ist, muss ersetzt werden.

## **B Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

### B1. Zugang zum Schulgelände

Das Schulgelände darf nur durch das Hoftor (Oberweg) und den Eingang Erweiterungsbau (Neubau) vom Oberweg her betreten werden. Das Überklettern des Zaunes bzw. des Tores an der Feuerwehrezufahrt (Eckenheimer Landstraße) ist verboten.

Radfahrer fahren im Schrittempo zu den Fahrradständern. Die Räder sollen nur dort abgestellt werden. Das Fahren auf dem Schulhof ist verboten.

Das Schulgelände darf nicht von Schüler/innen mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.

### B2. Zugang zum Schulgebäude

Die Türen zum Schulgebäude werden vom Schulhausverwalter um 7.30 Uhr für Schüler/innen geöffnet. Die Türen zur Mensa sind für Schüler/innen zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr offen.

Der Haupteingang vom Lehrerparkplatz her (Euleneingang) ist für Lehrkräfte ab 7 Uhr offen.

In den Ferien ist das Schulgebäude in der Regel geschlossen. Eingeschränkte Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.

### B3. Unterrichtsbeginn

Spätestens beim ersten Blinken um 7.40 Uhr begeben sich alle Schüler/innen zu ihren Unterrichtsräumen, sodass der Unterricht pünktlich um 7.45 Uhr beginnen kann.



#### B4. Große Pausen

Während der großen Pausen begeben sich alle Schüler/innen der 5. bis 9. Klassenstufen unaufgefordert auf den Hof (Konferenzbeschluss vom 25.09.2006). Der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern (Ausnahmen: Gang Erdgeschoss bzw. Regenpause) ist ihnen nicht erlaubt. Die Schulsachen können bei Pausenbeginn vor dem nächsten Klassenraum abgelegt werden. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 10 bis 13 können im Schulgebäude bleiben. Bei Pausenende sind die Unterrichtsräume ohne Rennen und Lärmen aufzusuchen.

Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur mit Softbällen erlaubt. Auf den Tischtennisplatten können auch Tennisbälle verwendet werden.

(siehe auch Anhang E1: Aufsichtsordnung)

#### B5. Freistunden/Mittagspause (MiP)

Schüler/innen der Oberstufe dürfen sich im Oberstufenraum oder in der Mensa aufhalten.

Während der MiP ist der Aufenthalt für die Stufen 5 bis 10 nur in der Mensa, auf dem Schulhof, in den betreuten Aufenthaltsräumen des Erdgeschosses und im Flur zwischen den MiP - Räumen erlaubt. Die Zufahrt zum Oberweg und die Gänge und Treppenhäuser in den Schulgebäuden sind keine Aufenthaltsorte. Da bis zur 12. Stunde Unterricht stattfindet, ist auf ruhiges Verhalten zu achten.

Der Zugang zu den MiP - Räumen erfolgt ausschließlich über den Eingang „Ost“.

Die Schulranzen können am Anfang der MiP vor dem Klassenzimmer abgestellt werden, in dem der nachfolgende Unterricht stattfindet.

Spiele und Sportgeräte werden gegen den Schülerbibliotheksausweis verliehen. Mutwillig zerstörte Spielsachen müssen ersetzt werden.

Das Einnehmen von Mittagsgerichten ist nur in der Mensa und auf dem Schulhof, nicht aber in den Aufenthaltsräumen erlaubt.

#### B6. Unterrichtsräume

Unterrichtsräume werden spätestens bei Unterrichtsbeginn von dem/der jeweiligen Fachlehrer/in abgeschlossen und nach Unterrichtsende abgeschlossen. In den kurzen Pausen bleiben die Räume offen, sofern die Klassen darin bleiben. Während der großen Pausen werden sie abgeschlossen, um das Eigentum der Schüler/innen zu sichern. Das Abschließen geschieht durch die jeweilige Fachlehrkraft, die den Raum zuletzt verlässt. Hat eine Gruppe der Stufen 10 bis 13 vor und nach der großen Pause im selben Raum Unterricht, können die Schüler/innen im Raum bleiben. Beim Wechsel der Unterrichtsräume nehmen die Schüler/innen ihre persönlichen Dinge mit und beaufsichtigen diese.

Räumlichkeiten der Schule können nach Absprache mit der Schulleitung von den Mitgliedern der Schulgemeinde für nichtunterrichtliche Zwecke genutzt werden. Bei Veranstaltungen, die von Schüler/innen organisiert werden, muss die Aufsicht geregelt sein. Alle Räumlichkeiten müssen nach Beendigung der Veranstaltung in ordentlichem Zustand übergeben werden.

#### B7. Fachräume

Fachräume dürfen nur im Beisein der Fachlehrerin/des Fachlehrers betreten werden. Zu den Kartenzimmern und Sammlungsräumen haben nur Lehrer/innen oder beauftragte Schüler/innen Zutritt. Die Räume sind stets verschlossen zu halten.

#### B8. Sauberkeit und Ordnungsdienst

Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben ein Recht auf einen Aufenthalt in sauberen Gebäuden, Räumen und Anlagen, sind aber auch mitverantwortlich für den Zustand der Schulgebäude und des Schulgeländes. Deshalb verpflichten sich alle Mitglieder der Schule, unnötigen Müll oder Dreck zu vermeiden, um zu einer guten Arbeitsatmosphäre beizutragen. Das Spucken ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die Klassenlehrer/innen bzw. die Fachlehrer/innen sowie die Schüler/innen sind für den Zustand der jeweiligen Unterrichtsräume verantwortlich. Jede Klasse regelt in eigener Regie die Grobreinigung ihres Klassenzimmers. Auch die Klassen, die aufgrund von Raummangel über keinen eigenen Klassenraum verfügen, sind für Sauberkeit, Ordnung und pflegliche Behandlung des ihnen zugewiesenen Raumes verantwortlich. Jeder Unterrichtsraum wird mit Schippe, Besen und Abfallbehälter (mit der jeweiligen Raumnummer gekennzeichnet) ausgestattet und von den Klassen wird in Absprache mit der Klassenleitung ein Tafel- bzw. Ordnungsdienst eingeteilt.

In allen Klassen und Fachräumen hängt ein Belegungsplan. Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum hat die jeweilige Lerngruppe darauf zu achten, dass alle Stühle hochgestellt werden, alle Fenster geschlossen werden, der Klassenraum sauber, der Sonnenschutz hochgezogen und das Licht gelöscht ist.



Die Klassen 5 bis 10 werden in regelmäßigem Wechsel zum Hofdienst eingeteilt. Der Hofdienst hat eine Woche lang die Aufgabe, nach seiner letzten Unterrichtsstunde Müll vom Außengelände der Schule einzusammeln.

### B9. Umgang mit dem Schuleigentum/Beschädigungen

Die Einrichtungen der Schule und die Lehr- und Lernmittel sind ordentlich zu behandeln. Bücher müssen grundsätzlich eingebunden werden. Bei Beschädigungen oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

Zerstört, beschädigt oder verliert ein/e Schüler/in Schuleigentum, so haften die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst, für den Schaden. Alle Schäden sind sofort dem/der Klassenlehrer/in, dem/der Sammlungsleiter/in oder dem/der Schulhausverwalter/in zu melden.

Beschädigungen des Schulgebäudes, des Mobiliars oder der Einrichtung müssen sofort im Sekretariat oder beim Schulhausverwalter/in gemeldet werden.

Das Sitzen auf den Fensterbänken ist nicht gestattet.

### B10. Fundsachen

Fundsachen sind bei dem/der Schulhausverwalter/in abzugeben. Kleidungsstücke werden in einem Metallkasten vor dem Dienstraum des/der Schulhausverwalters/in aufgehoben und können daraus von ihren Besitzern entnommen werden. Die Gegenstände werden in der Regel bis zum Schuljahresende aufbewahrt. Gefundene Wertsachen sollen im Sekretariat abgegeben werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände (Fahrrad, Mobiltelefon, Schmuck, etc.), die Schüler/innen aus irgendwelchen Gründen (Diebstahl etc.) verloren gegangen sind. Auf den sicherheitsbewussten Umgang mit Wertsachen ist insbesondere in den Umkleieräumen im Sport und bei den Fahrradständern auf dem Schulhof zu achten.

### B11. Gefahr und Alarm

Wenn das Alarmsignal ertönt, verlassen die Schüler/innen unter Führung der jeweiligen Lehrkraft das Schulgebäude auf den festgelegten Fluchtwegen, um zu den Sammelplätzen zu gelangen. Türen und Fenster der Klassenräume sind beim Verlassen zu schließen, aber nicht abzuschließen.

Näheres regelt der Alarmplan der Musterschule (siehe Anhang).

### B12. Unterrichtsfremde Gegenstände

Alle unterrichtsfremden Gegenstände müssen während des Unterrichts in der Schultasche bleiben.

Essen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.

Unauffälliges Trinken und gelegentliches Kaugummikauen im regulären Unterricht ist nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt.

Die Benutzung von Rollerskates, Skateboards u. ä. ist auf dem Schulgelände verboten.

Die Benutzung von Handys, MP3-Playern u. ä. ist nur während der großen Pausen und Freistunden gestattet. Während des Unterrichts müssen Handys abgeschaltet sein und sich in der Schultasche befinden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wertgegenstände nicht versichert sind.

Das Mitführen eines Handys während der Klassenarbeiten und Klausuren gilt als vorbereiteter Täuschungsversuch. Deshalb sind Handys nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft an geeigneter Stelle abzulegen.

Der Gebrauch von Kameras, Mobiltelefonen u. ä. für Foto-, Film- und Tonaufnahmen jedweder Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung verboten. Beleidigende Veröffentlichungen von Mitgliedern der Schulgemeinde über andere Mitglieder der Schulgemeinde werden als schulisches Fehlverhalten gewertet und haben pädagogische bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

Das Mitbringen von Spraydosen jeder Art (auch Deosprays) in die Schule ist verboten.

Das Mitbringen oder Anbringen jugendgefährdender bzw. extremistischer Medien und Symbole, das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen (auch Attrappen), Feuerwerkskörpern jeglicher Art, Munition, etc. ist strengstens untersagt.

### B13. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Vom Hessischen Landtag wurde am 26.11.2004 ein allgemeines Rauchverbot an allen hessischen Schulen verabschiedet. Seitdem ist das Rauchen für alle Mitglieder der Schulgemeinde auf dem Schulgelände verboten.

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und anderen Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei besonderen Anlässen kann nach Genehmigung durch die Schulleitung an Erwachsene und volljährige Oberstufenschüler/innen auch Alkohol ausgeschenkt werden. Maßgabe ist jedoch immer, dass niemand sich während einer solchen Veranstaltung betrinkt.

(Siehe auch Vereinbarung zur Suchtprävention im Anhang)



#### B14. Gefährdendes Verhalten

Spiele und alle anderen Handlungen, mit denen man sich selbst oder andere gefährdet, sind verboten. Dazu gehören Ballspielen und Rennen im Gebäude, Werfen mit Gegenständen (auch Schneebällen), Benutzung von Wasserpistolen u. ä., Rutschen auf dem Treppengeländer, Klettereien usw. Das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art, insbesondere aus den Fenstern der Klassenräume, ist wegen Gefährdung von Personen und Verschmutzung des Geländes um die Schule verboten.

#### B15. Verlassen des Schulgeländes

Schüler/innen der Klassen 5 bis 10 dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen. Über Ausnahmen entscheidet – auf begründeten schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten – die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder die jeweils aufsichtführende Lehrkraft.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann Schüler/innen gestattet werden, während der Mittagspause zum Mittagessen nach Hause zu gehen.

Nur Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ist es freigestellt, das Schulgelände in den Zwischenstunden und Pausen zu verlassen. Diese Möglichkeit kann einzelnen Schüler/innen oder auch Schülergruppen von der jeweils zuständigen Klassenkonferenz verwehrt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen.

Beim Verlassen des Schulgrundstückes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule für die Schüler/innen und damit auch der Versicherungsschutz durch die Eigenunfallversicherung (EUV) der Stadt Frankfurt/Main; die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/innen tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen selbst; auch in dem Fall, in dem Schüler/innen das Schulgelände unberechtigt verlassen.

#### B16. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Werden Schulräume außerhalb der Unterrichtszeiten für Schulveranstaltungen benötigt, ist eine rechtzeitige Anmeldung und die Genehmigung durch die Schulleitung erforderlich. Der/die Schulhausverwalter/in ist zu informieren, insbesondere wenn die Veranstaltung nach 17.00 Uhr stattfinden soll.

Elternabende sollen in geraden Kalenderwochen nur Dienstagabend und in ungeraden Kalenderwochen nur Mittwochabend stattfinden. Der/die Schulhausverwalter/in ist rechtzeitig über den Termin zu informieren. Er weist den Klasseneltern jeweils einen Raum zu. Die Elternabende enden spätestens um 22.00 Uhr.

#### B17. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Ansonsten ist ihnen der Aufenthalt auf dem Schulgelände untersagt. Eine Ausnahme bilden spezielle schulische Veranstaltungen. Die Mitglieder der Schulgemeinde achten darauf, dass sich keine schulfremden Personen unerlaubt auf dem Schulgelände aufhalten und informieren gegebenenfalls die Schulleitung.

### C Verschiedenes

#### C1. Schülervertretung (SV)

Die SV vertritt die Interessen von Schülerinnen und Schülern gegenüber allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinde und den Schulaufsichtsbehörden.

##### C1.1 Klassen- bzw. Kurssprecher/innen

###### 1.1.1 Wahl

Innerhalb der ersten drei Wochen eines Schuljahres werden in jeder Klasse bzw. jedem Tutorenkurs in zwei separaten und geheimen Wahlgängen ein/e Klassen- oder Kurssprecher/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Der Ausgang der Wahl wird im Formular „Wahlniederschrift“ (erhältlich im Sekretariat) festgehalten. Dieses Formular wird an den/die Verbindungslehrer/in weitergegeben.

###### 1.1.2 Aufgaben

Die Klassen- bzw. Kurssprecher/innen vertreten die Interessen ihrer Klasse bzw. ihres Kurses. Für die dafür notwendigen Abstimmungen steht in den Jahrgangsstufen 6-10 (in G8 Jahrgangsstufen 6-9) nach Bedarf, höchstens jedoch einmal pro Woche die so genannte „SV-Stunde“ zur Verfügung. Diese findet anstelle des Unterrichts statt. Um eine übermäßige Belastung einzelner Fächer zu vermeiden, legen die Klassensprecher/innen einen „SV-Stundenplan“ an, der mit den betreffenden Lehrern abgestimmt wird. In den SV-Stunden werden klassenrelevante Themen wie Ausflüge, Klassenraumgestaltung, Beschwerden aller Art, Probleme mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinde oder Ideen für die Gestaltung des Lebens



und Lernens in der Klasse verhandelt. Jede SV-Stunde wird in einem Heft protokolliert. Die so entstandenen Protokolle werden mindestens ein Schuljahr lang gesammelt.

Themen, die nicht nur für die eigene Klasse bzw. den eigenen Kurs relevant sind, können in den Schülervertreterversammlungen angesprochen werden, bei denen alle Klassen- bzw. Kurssprecher/innen anwesend sein sollen.

Klassensprecher/innen können mit beratender Stimme an Klassenkonferenzen teilnehmen.

### C1.2 Schülervertreterversammlung (SVV)

Alle Klassen- und Kurssprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen gehören der SVV an. Diese wählt den/die Schulsprecher/in, die beiden stellvertretenden Schulsprecher/innen und das restliche SV-Team. In der SVV werden Informationen an die Schülerschaft weitergegeben, Anliegen der Schülerschaft diskutiert und ggf. auch Entscheidungen getroffen.

### C1.3 Schulsprecher/in und SV-Team

#### 1.3.1 Wahl

In der vierten Woche eines Schuljahres findet die erste SVV statt. In dieser Sitzung werden die verschiedenen Mitglieder des SV-Teams gewählt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Schulsprecher/in und zwei Stellvertreter/innen
- bis zu fünf weiteren SV-Mitgliedern
- drei Mitgliedern der Schulkonferenz sowie drei Vertreter/innen
- zwei Delegierten für den Stadtschülerrat (SSR) sowie zwei Vertreter/innen.

Alle Kandidat/innen bzw. Kandidat/innen-Teams stellen sich kurz vor und werden daraufhin in geheimer Wahl und in separaten Wahlgängen gewählt.

#### 1.3.2 Aufgaben

Der/die Schulsprecher/in beruft die SVV nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Schulhalbjahr nach Rücksprache mit der Schulleitung ein. Die Einladung erfolgt mittels Plakaten, die im Schulhaus aufgehängt werden.

Der/die Schulsprecher/in, die Stellvertreter/innen sowie bis zu drei weitere Angehörige des SV-Teams nehmen mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen teil. An sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte (z.B. Fachbereichs- oder Fachkonferenzen), mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrer/innen behandelt werden, nehmen jeweils bis zu drei Beauftragte des SV-Teams teil. Auch bei Arbeitsgemeinschaften zu schulrelevanten Themen wirken Mitglieder des SV-Teams mit.

Außerdem gehört die Organisation und Finanzierung von außerunterrichtlichen Aktionen wie Stufenpartys, Sammel- und Verkaufsaktionen, Schulhofgestaltung etc. zu den Aufgaben des SV-Teams.

Das SV-Team hält ständig Kontakt zur Schulleitung und trifft sich regelmäßig, um organisiert und effizient arbeiten zu können.

Mitglieder des SV-Teams geben Informationen weiter, die für die gesamte Schülerschaft relevant sein könnten, und weisen ggf. auch auf entsprechende Veranstaltungen hin. Dabei achten alle Mitglieder des SV-Teams grundsätzlich auf politisch-weltanschauliche Neutralität.

### C1.4 Verbindungslehrer/in

Der/die Verbindungslehrer/in unterstützt die SV bei ihrer Arbeit. Er/Sie ist beratend tätig und kann bei Unstimmigkeiten mit der übrigen Schülerschaft, der Verwaltung, der Schulleitung sowie Kolleg/innen vermittelnd eingreifen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat er/sie das Recht, an den Sitzungen der SV mit beratender Stimme teilzunehmen und wird hierfür von seiner/ihrer Unterrichtstätigkeit entbunden.

Der Verbindungslehrer wird von der SVV gewählt. Die Amtszeit der Verbindungslehrerin bzw. des Verbindungslehrers beträgt zwei Schuljahre.

## C2. Mentorinnen und Mentoren (MM)

MM sind Schüler/innen aus den 10./11. Klassen der Musterschule.

Ihre Aufgabe besteht darin, den Fünftklässlern ein schnelles Einleben in die Schulgemeinschaft zu ermöglichen. Jede 5. Klasse wird von 4-5 MM betreut.

Einschulung: MM gestalten zwei Einschulungstage gemeinsam mit dem/der Klassenlehrerin (KL) der 5. Klassen.

Schulalltag: MM unterstützen die KL bis in das 6. Schuljahr bei SV-Stunden, Unterrichtsgängen, Ausflügen und Klassenfahrten. Nach Absprache finden MM-Pausen statt. MM besuchen



in diesen großen Pausen regelmäßig ihre 5. Klasse im Klassenraum und können gemeinsam plaudern, spielen und Probleme klären helfen.

Sie kann bis zum Ende der 6. Klasse genutzt werden.

Musterschule am Nachmittag: Auf Wunsch begleiten MM während der Testwochen neu angemeldete 5. Klässler zum Frankfurter Turnverein 1860 e.V.

Unterstufenparty: Einmal im Jahr veranstalten die MM gemeinsam mit der SV eine Unterstufenparty in der Musterschule für die 5. und 6. Klassen.

Familienommerfest: Das erste Jahr an der Musterschule wird mit einem Familienommerfest aller 5. Klassen gegen Ende des Schuljahres gefeiert. MM organisieren dieses Fest, das meistens in einem der Frankfurter Spielparks als Grillfest stattfindet. Schüler, Eltern und Lehrer/innen eines Jahrgangs können sich hier kennen lernen.

Planungstreffen: MM treffen sich mit der MM-Beauftragten zwecks Abstimmung, Planung der Aktivitäten und Erfahrungsaustausch. Diese Treffen finden je nach Bedarf während und nach der Unterrichtszeit statt.

Bewerbung: Über einen Aushang in der Schule wird die Möglichkeit einer Bewerbung als MM bekannt gegeben. Eine formlose Bewerbung ist dem/der Mentorenbeauftragten abzugeben.

### C3. Eltern

3.1 Eltern/Erziehungsberechtigte sind Partner aller schulischen Prozesse. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Lehrer/innen, den Schüler/innen sowie in den Gremien der Schule aufgerufen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen im Interesse ihrer Kinder an Elternabenden, Elternsprechtagen und anderen Veranstaltungen teil und engagieren sich bei Aktivitäten innerhalb der Schulgemeinde.

3.2 Klassenelternbeirat:

Klassenelternbeiräte werden gemäß Hessischem Schulgesetz gewählt. Den jeweils neu gewählten Elternvertreter/innen wird ein Elternbrief ausgehändigt, der die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie Ansprechpartner in der Schulgemeinde aufzeigt.

Die Aufgaben der Klassenelternbeiräte umfassen u.a. die Einberufung mindestens eines Elternabends pro Schulhalbjahr, die Vermittlung bei Konflikten und die Verbreitung von Informationen aus dem Schulelternbeirat.

3.3 Schulelternbeirat:

Die Klassenelternbeiräte und ihre Stellvertreter/innen bilden den Schulelternbeirat. Sie wählen aus ihrer Mitte gemäß Hessischem Schulgesetz eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und Beisitzer sowie Mitglieder notwendiger Kommissionen.

Der Schulelternbeirat tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Hessischen Schulgesetz.

Der Vorstand des Schulelternbeirats steht in engem Kontakt mit der Schulleitung. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Die Schulleitung wird zu den Sitzungen des Schulelternbeirats eingeladen.

### C4. Sekretariat und Schulhausverwalter

Schüler/innen können das Sekretariat wegen eigener Anliegen in den großen Pausen und in dringenden Fällen auch zwischen 12.40 Uhr und 13.20 Uhr aufsuchen.

Ausnahmen sind:

- Notfälle, die vom Sanitätsdienst versorgt werden müssen. Die Ersthelfer/innen werden vom Sekretariat aus angerufen.
- Das Abholen von Abmeldezetteln wegen akuter Krankheit/Übelkeit. In diesem Zusammenhang müssen auch Eltern/Erziehungsberechtigte telefonisch verständigt werden.

Der/die Schulhausverwalter/in hat für Schüler/innen morgens von 7.30 bis 7.45 Uhr und in den großen Pausen Sprechzeit. Sein Dienstraum befindet sich im Erdgeschoss Ost.

### C5. Lernmittelbücherei

wird nachgereicht



## C6. „Musterschule am Nachmittag“ – (AG-Angebote, instrumentale Einsteigerkurse, Hausaufgabenbetreuung)

Die Nachmittagsangebote sind freiwillig und richten sich an alle Schüler/innen der Klassenstufen 5 bis 10. Wer sich für ein oder mehrere Angebot(e) entschieden hat, nimmt verbindlich teil.

Die AG- und Kursteilnehmer/innen informieren sich an der Infotafel von „Musterschule am Nachmittag“ und am Vertretungsplan über die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten und über eventuelle Änderungen des Kursprogramms. Im Programmheft werden nähere Informationen zum Einwahlverfahren veröffentlicht.

Alle Teilnehmer/innen der Nachmittagsangebote wählen sich zu Beginn eines Schulhalbjahres vor den Testterminen in die AGs, Kurse und Hausaufgabengruppen ein und bekommen nach der Einwahlzeit eine schriftliche Teilnahmebestätigung oder Absage der Teilnahme.

Die Teilnehmer/innen nehmen regelmäßig an den Veranstaltungen teil und werden bei Verhinderung von ihren Eltern bei der Koordination entschuldigt.

Die AG- und Kursteilnehmer/innen arbeiten intensiv und kontinuierlich mit und präsentieren, wenn es möglich ist, ihre Arbeitsergebnisse.

## C7. Mensa

wird nachgereicht

## C8. Studio M

wird nachgereicht

## **D Konflikte und Verstöße gegen die Schulordnung**

Bei Konflikten und Fehlverhalten werden in der Regel zunächst Hilfs- und Vermittlungsmöglichkeiten angeboten (Gespräche mit Klassen-, Fach- und/ oder Vertrauenslehrerin bzw. -lehrer, Mentoren, SV-Mitgliedern und/ oder mit der Schulleitung; Mediation).

Wer gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstößt, wird für die Folgen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen. Bezahlung von Reparaturen, Säuberungsleistungen und Ersatzbeschaffungen sind selbstverständlich.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb stark oder wiederholt stört, wenn sie oder er andere Personen gefährdet oder Sachschäden verursacht, können pädagogische Maßnahmen (z.B. schriftliche Auseinandersetzung mit dem Abschnitt der Schulordnung, gegen den verstoßen wurde; Aussprache einer mündlichen oder schriftlichen Missbilligung, Mitteilung an die Eltern (wird in die Schülerakte aufgenommen); Anordnung von Leistungen für die Schulgemeinde, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu erkennen und wieder gut zu machen) oder Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, wie sie im Hessischen Schulgesetz in § 82 formuliert sind: z. B. Ausschluss von Klassenveranstaltungen und Fahrten, Umsetzung in eine andere Klasse, Androhung der Überweisung an eine andere Schule bzw. Verweisung von der Schule, Überweisung an eine andere Schule bzw. Verweisung.

Sind Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten der Auffassung, dass ein/e Lehrer/in gegen die Schulordnung verstößt, so können sie sich hierüber bei der Schüler- bzw. Elternvertretung, bei dem/der Klassen- oder Vertrauenslehrer/in oder bei der Schulleitung beschweren. Im Fall eines Verstoßes eines Lehrers oder einer Lehrerin gegen die Schulvereinbarung greifen die Bestimmungen der Dienstordnung.

## **E. Anhang** (wird erst in der endgültigen Fassung veröffentlicht)



## E Anhang

### E1. Aufsichtsordnung, Aufsichtsbereiche, Aufsichtszeiten

Während der großen Pausen begeben sich alle Schüler/innen der 5. bis 9. Klassenstufen unaufgefordert auf den Hof (Konferenzbeschluss vom 25.09.2006). Der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern ist ihnen nicht erlaubt. Die Schulsachen können bei Pausenbeginn vor dem nächsten Klassenraum abgelegt werden. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 10 bis 13 können im Schulgebäude bleiben. Bei Pausenende sind die Unterrichtsräume ohne Rennen und Lärmen aufzusuchen. Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur mit Tennis- und Softbällen erlaubt.

	Zeit	Aufgabe	
Alt E123	7.30 - 7.45	Rundgang durch die Stockwerke Erdgeschoss, 1., 2. und 3. Stock, Öffnen der Klassenräume, vor denen sich wartende Schüler/innen befinden	
Hof MW		Standort: Einfahrt, Fahrradständer Schritttempo Fahrräder!!	
Alt 2/3	1. Pause 2. Pause	Rundgang durch den 2. und 3. Stock. Alle Schüler/innen der Stufen 5 bis 9 müssen auf den Hof geschickt werden, ev. noch offene Klassenräume müssen verschlossen werden.	
EG O		Standort: jeweiliger Treppenaufgang Der Aufenthalt im Erdgeschoss ist allen Schüler/innen während der Pausen erlaubt, die Schüler/innen sollen nicht in die oberen Stockwerke gehen	
EG W			
Hof MO		Rundgang Hof Mitte/Ost (Feuerwehreinahrt), Blick auf Balkon Mensa, Kontrolle Toilette	
Hof MW		Rundgang Hof Mitte/West, Fahrradständer, Einfahrt	
Neu 123		zuerst Rundgang Neubau 1., 2. 3. Stock, alle Schüler/innen der Stufen 5 bis 9 müssen auf den Hof geschickt werden, im Chemie- und Biologietrakt sollen sich keine Schüler/innen aufhalten, danach Standort Blumenfenster 1. Stock, die Schüler/innen sollen über Treppe Neubau nicht ins Schulhaus gehen	
Neu Ein		Standort Eingang Neubau, die Schüler/innen der Stufen 5 bis 10 sollen das Schulgebäude nicht verlassen	
Mensa		Standort: Mensa	
PA 6/1		12.10 - 12.35	Standort: Mensa, auch Blick auf Hof, Ansprechpartner für Mitarbeiter des Kaleidoskops (Hof, Erdgeschoss)
PA 6/2		12.35 -13.00	
PA 7/1	13.00 - 13.20		
PA 7/2	13.20 - 13.50		

- Raum- und Lageplan
- Verhalten bei Alarm und Brand (B11)
- Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Schüler/innenaustausch
- Vereinbarung zur Suchtprävention (B13)
- Formblätter (Krankmeldung A3, Religion/Ethik A5, Schulabmeldung A6)

